Richtlinie über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten und Großwerbetafeln in der Stadt Philippsburg (Plakatierungsrichtlinie)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Ankündigung privater und öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in öffentlichen Grünund Erholungsanlagen, innerhalb des Gemeindegebiets Philippsburg, aufgestellt oder angebracht werden (Plakatierungen).
- (2) Von dieser Richtlinie sind folgende Werbeträger eingeschlossen:
 - a) Plakatwerbung bis zu einem Format DIN A 0 auf Plakatträgern (kleinflächiges Plakatieren)
 - b) Temporäre Großwerbetafeln (großflächiges Plakatieren)
- (3) Plakate und temporäre Großwerbetafeln zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sind von dieser Richtlinie ausgenommen.
- (4) Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes dar.

§ 2 Plakatiererlaubnis

- (1) Einer Erlaubnis bedarf es für die Werbung mit Werbeträgern aus § 1 Abs. 2, für Veranstaltungen aller Art innerhalb der Stadt Philippsburg.
- (2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Nicht genehmigungsfähig ist
 - a) Werbung, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,
 - b) Werbung, die zu Rechtsverletzungen aufruft,
 - c) Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten,
 - d) Werbung mit gewaltverherrlichendem Hintergrund.
- (4) Es dürfen grundsätzlich Veranstaltungen beworben werden, welche in Philippsburg stattfinden. Ausnahmen hierzu können im Einzelfall von der Stadtverwaltung getroffen werden.
- (5) Der Antrag auf Plakatiererlaubnis muss spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Plakatierung beim Gewerbe-/Ordnungsamt der Stadtverwaltung Philippsburg eingereicht werden.
- (6) Für die Erlaubnis werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadtverwaltung Philippsburg erhoben.

§ 3 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren

- (1) Pro Veranstaltung dürfen maximal 50 Plakatträger (Vorder- und Rückseite) und/oder drei Großwerbetafeln aufgestellt oder angebracht werden. Sind mehrere Veranstaltungen auf einem Werbeplakat aufgelistet, so gilt dies als eine Veranstaltung. Die Stadtverwaltung Philippsburg ist berechtigt die Anzahl zu begrenzen, insbesondere dann, wenn mehrere örtliche Veranstaltungen zeitgleich stattfinden.
- (2) Die Plakatträger sind mit den, der Genehmigung beigefügten, Aufkleber zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Plakate werden entfernt. Für Plakate, die beschädigt wurden oder witterungsbedingt unansehnlich geworden sind, gibt es nach Vorlage des beschädigten Plakates Ersatz.

- (3) An einem Standort darf pro Veranstaltung jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate bzw. Plakatträger derselben Veranstaltung dürfen nicht übereinander aufgestellt oder angebracht werden.
- (4) Plakatträger dürfen frühestens vier Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Die Genehmigung der Werbeträger erfolgt für einen Zeitraum von vier Wochen. Nach Ablauf des genannten Zeitraums sind die Werbeträger unverzüglich zu entfernen, spätestens nach fünf Werktagen.
- (5) Die Plakatträger dürfen nicht verkehrs- und sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Auf Gehwegen muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m freigehalten werden. Ein Mindestabstand zur Fahrbahn von 0,25m ist sicherzustellen. Bei Plakatträger, welche über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen angebracht werden, muss eine lichte Höhe von 2,50 m eingehalten werden. An Kreuzungsbereichen dürfen keine Plakatträger aufgestellt bzw. angebracht werden, hierbei ist jeweils ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Außerdem dürfen an Halterungen für Verkehrszeichen oder an Ampelanlagen keine Plakatierungen vorgenommen werden.
- (6) Auf Bäume und Pflanzen ist Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen durch die Plakatierungen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Plakatträger, die an Baumschutzelementen angebracht werden, dürfen lediglich mit isoliertem Draht oder Kabelbindern befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakatträger oder den Plakaten wieder zu entfernen.

§ 4 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren

- (1) Großwerbetafeln dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen und Messen zugelassen werden.
- (2) Die Standorte für Großwerbetafeln werden unter den Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Stadtgestaltung im Einzelfall festgelegt.
- (3) Großwerbetafeln anlässlich Wahlen dürfen entgegen § 3 Abs. 4 frühestens 6 Wochen vor der betreffenden Wahl aufgestellt werden.
- (4) Soll mit temporären Großwerbetafeln zu Wahlzeiten geworben werden, sind zusätzlich die Standorte zu benennen. Sollte der Platz durch eine andere Partei oder Wählervereinigung bereits belegt sein, so ist ein anderer Platz zu wählen. Die Vergabe richtet sich nach Eingang der formlosen Anzeige.
- (5) Sollen zwei Großwerbetafeln pro Standort ermöglicht werden, dürfen diese nicht von der gleichen Partei oder Wählervereinigung in Anspruch genommen werden.
- (6) Die temporären Großwerbetafeln sind standsicher aufzustellen.
- (7) Die Regelungen aus § 3 Abs. 3, 4, 5 und 6 dieser Richtlinie gelten entsprechend.

§ 5 Plakatierung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen

- (1) Für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen entfällt die Erlaubnispflicht des § 2 Abs. 5. Eine Kennzeichnung der Plakatträger mit Aufklebern ist entgegen § 3 Abs. 2 bei Plakatierungen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen nicht erforderlich.
- (2) Für allgemeine Wahlen und Abstimmungen dürfen Plakatierungen in unbegrenzter Anzahl pro Partei oder Wählervereinigung angebracht oder aufgestellt werden.
- (3) Im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen darf entgegen § 3 Abs. 4 im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin plakatiert werden. Ausgehend vom Wahltag sind sechs Wochen (42 Tage) taggenau zurückzurechnen. An diesem Tag ist die Plakatierung ab 13.00 Uhr gestattet.
- (4) Am Wahltag ist an Gebäuden mit einem Wahllokal, in deren Zugangsbereich und darüber hinaus in einem Umkreis von mindestens 20 m keine Wahlwerbung zulässig. Die Wahlberechtigten müssen den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Wahlwerbung beeinflusst zu werden.
- (5) Plakatierungen im Zusammenhang von Wahlen oder Abstimmungen sind gebührenfrei.
- (6) Nach Ablauf des unter Abs. 3 genannten Zeitraums ist die Plakatierung unverzüglich zu entfernen, spätestens nach fünf Werktagen.
- (7) Die Regelungen aus § 3 Abs. 3 sowie 5 und 6 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

§ 6 Zuwiderhandlungen/Haftung

- (1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen aus § 3 bis § 5 verstoßen wird.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Plakatträger, die nicht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie aufgestellt oder angebracht werden, entfernen. Eine Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann unterbleiben. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Antragsteller oder Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (3) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach der polizeilichen Umweltschutzverordnung bleibt unbenommen.
- (4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Stadtverwaltung Philippsburg von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Dezember 2024 in Kraft.

Philippsburg, den 05.11.2024